

## **FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI**

### **Bundesschiedsgericht**

#### **Beschluss**

verkündet am 06.12.1996

B-13/III 96

In dem Schiedsgerichtsverfahren

J aus B

- Antragsteller -

g e g e n

die Freie Demokratische Partei, vertreten durch den Bundesvorstand,

dieser vertreten durch den Bundesvorsitzenden G,

- Antragsgegner -

wegen Feststellung u. a.

hat das Bundesschiedsgericht in Bonn am 06. Dezember 1996 unter dem Vorsitz von  
Präsident

Dr. Hans Fuhrmann

und unter Mitwirkung von

Dr. Kurt Wöhler

Hermann Bach

Dr. Peter Lindemann

Michael Reichelt

als Beisitzer beschlossen:

1. Die Anträge und Hilfsanträge des Antragstellers werden zurückgewiesen.
2. Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

## Gründe

### I.

Der Bundesvorstand des Antragsgegners hat in der Sitzung vom 3.7.1995 beschlossen, daß "die Bundesfachausschüsse ... in ihrer bisherigen Form für ein Jahr bestehen bleiben" sollen. Motiv für diesen Beschluß war die Absicht, die Parteiarbeit zu reformieren. Entsprechende satzungsändernde Vorschläge sollte der Bundesparteitag des Antragsgegners Karlsruhe 1996 beschließen. Diese Satzungsänderung ist nicht zustande gekommen. Daraufhin hat der Bundesvorstand in seiner Sitzung vom 1.7.1996 beschlossen, die Parteiarbeit mit den bisherigen Gremien ein weiteres Jahr lang fortzuführen. Er hat zugleich einen neuen Schlüssel für die Zusammensetzung der Bundesfachausschüsse (BFA) verabschiedet. Der Antragsteller ist von seinem Landesverband B als Mitglied des BFA Innen- und Rechtspolitik benannt worden. Er ist im Geschäftsjahr 95/96 Mitglied dieses BFA gewesen; er ist Mitglied dieses BFA auch für das Geschäftsjahr 96/97.

Der Antragsteller meint, der Bundesvorstand des Antragsgegners habe mit seinen Beschlüssen vom Juli 1995 und 1996 die Bundessatzung (BS) und die Geschäftsordnung der Bundesfachausschüsse (GOBFA) verletzt.

Der Antragsteller beantragt:

1. Das Geschäftsjahr des von der Antragsgegnerin durch Beschluß vom Sommer 1995/28.8.1995 mit Parteifreund B als Vorsitzendem eingesetzten Bundesfachausschusses Innen und Recht dauert bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstandes im Jahre 1997 an.
2. Der Bundesfachausschuß Innen und Recht bleibt für die Dauer des gem. Ziff. 1. laufenden Geschäftsjahres wie in seiner konstituierenden Sitzung am 8./9.3.1996 zusammengesetzt, einschließlich des Antragstellers als eines der vom Landesverband B benannten zwei Mitglieder,

hilfsweise

3. Der Beschluß der Antragsgegnerin vom Sommer 1995 ist insoweit unwirksam, als durch ihn der Bundesfachausschuß Innen und Recht lediglich für ein Jahr bis zum Bundesparteitag 1996 in Karlsruhe eingesetzt wurde.
4. Der Beschluß der Antragsgegnerin vom 1.7.1996, durch welchen der Bundesfachausschuß Innen und Recht erneut gebildet und durch welchen dem Landesverband B die Benennung nur noch eines Mitglieds zugestanden wird, ist unwirksam.

Der Antragsgegner beantragt:

die Anträge zurückzuweisen.

Er widerspricht der Auffassung des Antragstellers.

Für die Einzelheiten des beiderseitigen Vorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Das Bundesschiedsgericht konnte im schriftlichen Verfahren entscheiden (§ 22 Abs. 1 Bundesschiedsgerichtsordnung (BSchO)). Den Beteiligten ist diese Absicht mit Schreiben vom 19.9.1996 mitgeteilt worden. Beide Beteiligte haben nicht widersprochen.

Der Antragsteller ist aktiv legitimiert. Denn er meint, "in der Sache persönlich betroffen" zu sein (§ 11 Nr. 3 c) BschO). Das Bundesschiedsgericht ist zuständig gemäß § 10 Nr. 5 BschO i.V.m. § 26 Abs. 2 Nr. 5 BS.

Den Haupt- und den Hilfsanträgen des Antragstellers war nicht zu entsprechen.

Zu den Hauptanträgen:

Der BFA Innen- und Rechtspolitik ist aufgrund der Beschlüsse des Bundesvorstandes der Antragsgegnerin vom 3.7.1995 und 1.7.1996 tatsächlich für zwei Geschäftsjahre i. S. von § 10 Abs. 1 GOBFA eingesetzt; diese beiden Geschäftsjahre decken sich mit der Amtszeit des entscheidenden Bundesvorstandes. Daß die zweijährige Amtszeit des BFA Innen- und Rechtspolitik nicht bereits im Beschluß des Bundesvorstandes vom 3.7.1995 erfolgt ist, ändert nichts daran, daß er tatsächlich zwei Jahre lang entsprechend der Amtszeit des Bundesvorstandes eingesetzt ist.

Ob das Mitglied des BFA B Vorsitzender dieses Ausschusses in beiden Jahren ist, kann dahinstehen. Durch einen Wechsel des Vorsitzenden wäre der Antragsteller persönlich nicht belastet.

Mit dem Antrag zu 2. wendet sich der Antragsteller gegen den neuen Schlüssel für die Zusammensetzung der BFAE, wie er vom Bundesvorstand der Antragsgegnerin in dessen Sitzung vom 1.7.1996 beschlossen worden ist. Auch insoweit ist der Antragsteller persönlich nicht berührt. Denn er ist 1995 von seinem, dem Landesverband B als Mitglied des BFA nominiert worden. Er hat nicht vorgetragen, daß der Landesverband B ihn im Jahr 1996 aufgrund des neuen Schlüssels nicht wieder für diese Mitgliedschaft nominiert hätte.

Zu den Hilfsanträgen:

Für den Hilfsantrag zu 3., für unwirksam zu erklären, daß der Bundesvorstand des Antragsgegners den BFA Innen- und Rechtspolitik lediglich für ein Jahr bis zum Bundesparteitag Karlsruhe 1996 eingesetzt habe, fehlt es an der persönlichen Betroffenheit des Antragstellers, wie bereits ausgeführt.

Mit dem Hilfsantrag zu 4. wendet sich der Antragsteller gegen den neuen Schlüssel für die Zusammensetzung der Bundesfachausschüsse. Auch insoweit fehlt es an seiner persönlichen Betroffenheit, da er in beiden Geschäftsjahren des BFA Innen- und Rechtspolitik Mitglied dieses Ausschusses gewesen ist/ist.

Die Parteiöffentlichkeit möglicherweise interessierende allgemeine Rechtsfragen 'im Zusammenhang mit Beschlüssen des Bundesvorstandes der Partei - hier die Einsetzung von Gremien für Parteiarbeit und zu Schlüsseln über deren Zusammensetzung - kann ein

einzelnes Mitglied der Partei von dem Bundesschiedsgericht nicht einfordern. Seine Aktivlegitimation setzt voraus, daß er "in der Sache persönlich betroffen ist" (§ 11 Nr. 3c) BschO). In seiner Stellung als Mitglied der Partei und Mitglied des BFA Innen- und Rechtspolitik ist der Antragsteller durch die von ihm beanstandeten Beschlüsse des Bundesvorstandes nicht negativ berührt worden. Denn er war und ist Mitglied dieses BFA.

Ergänzend sei jedoch ausgeführt:

Der Bundessatzungsausschuß als solcher, dessen Zusammensetzung und Amtsdauer sind in der BS selbst geregelt (§ 25). Demgegenüber besagt die BS (§ 24 Abs. 1) zu den BFAen, daß der Bundesvorstand diese nach Bedarf bilden und auflösen kann. Dem Bundesvorstand ist es auch überlassen, das Nähere über die Zusammensetzung, die Organisation und das Verfahren der BFAE in einer Geschäftsordnung für diese Ausschüsse zu regeln (§ 24 Abs. 4 BS). Demgemäß ist der Bundesvorstand gehindert, für die Amtsdauer und Zusammensetzung des Bundessatzungsausschusses von § 25 BS abweichende Beschlüsse zu fassen. Dies war Gegenstand des Verfahrens des Bundesschiedsgerichts B - 9/111 - 96. Für die Bundesfachausschüsse hat der Bundesvorstand die Kompetenz, eine Geschäftsordnung zu erlassen. Hiervon hat er zuletzt mit der am 2.12.1991 beschlossenen Geschäftsordnung Gebrauch gemacht. Der Bundesvorstand kann diese Geschäftsordnung jederzeit durch eine neue ersetzen. Der Bundesvorstand ist auch berechtigt, die Geschäftsordnung punktuell und beschränkt auf einen innerparteilichen Vorgang zu ändern, sofern einer solchen Änderung nachvollziehbare Gründe, vernünftige Erwägungen zugrunde liegen. Diese Voraussetzungen lagen im Sommer 1995 vor. Ob hierbei tatsächlich beabsichtigt war, die Bundesfachaus-schüsse vollständig abzuschaffen oder lediglich frei zu sein in der Wahl deren Aufgabenstellungen und Zusammensetzung, kann dahinstehen. Mit den Beschlüssen des Bundesvorstandes im Juli 1995 - Einsetzung nur für ein Jahr - und vom Juli 1996 - Einsetzung erneut für ein Jahr und neuer Schlüssel für die Mitgliederzahl - hat der Bundesvorstand lediglich nachrangiges Satzungsrecht punktuell geändert. Dabei ergab sich die erneute Einsetzung für nur ein Jahr zwingend aus der Bindung der Bundesfachausschüsse an die Amtszeit des beschließenden Bundesvorstandes.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 Abs. 1 und 3 BSchO.

Von einer Anordnung diese Entscheidung in geeigneter Form zu veröffentlichen, hat das Bundesschiedsgericht abgesehen.